

Prüfungsordnung für Kompaktkurse der Sprengnetter Akademie

(Stand 01.06.2017)

Inhaltsübersicht

| | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Aufbau der Kompaktkurse | 2 |
| § 3 Art und Umfang der Kompetenzprüfung..... | 2 |
| § 4 Bewertung der Prüfungsleistung | 3 |
| § 5 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße | 3 |
| § 6 Bestehen der Kompetenzprüfung..... | 3 |
| § 7 Zertifikat und Qualitätslogo..... | 3 |
| § 8 Verlängerung der Zertifikatsgültigkeit..... | 3 |
| § 9 Wiederholung der Kompetenzprüfung | 3 |
| § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten..... | 4 |

Prüfungsordnung für Kompaktkurse der Sprengnetter Akademie

Die Sprengnetter Akademie erlässt zum 01.06.2017 die folgende Prüfungsordnung für Kompaktkurse der Sprengnetter Akademie.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die nachfolgenden Kompaktkurse der Sprengnetter Akademie:

1. Geprüfte/r MarktWert-Makler/in
(Sprengnetter Akademie)
2. Geprüfte/r ImmoSchaden-Bewerter/in
(Sprengnetter Akademie)
3. Geprüfte/r EnergieWert-Experte/in
(Sprengnetter Akademie)
4. Geprüfte/r ImmoBarrierefrei-Experte/in
(Sprengnetter Akademie)
5. Geprüfte/r Feuchte- & Schimmel-
Experte/in (Sprengnetter Akademie)
6. Geprüfte/r ImmoMediator/in
(Sprengnetter Akademie)

§ 2 Aufbau der Kompaktkurse

Die unter § 1 genannten Kompaktkurse bestehen aus einem jeweils dreitägigen Workshop, der am letzten Workshoptag mit einer Kompetenzprüfung abschließt.

§ 3 Art und Umfang der Kompetenzprüfung

(1) Die Kompetenzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten.

(2) Die Kompetenzprüfung kann sowohl aus Fragen bestehen, deren Antworten frei formuliert werden müssen, als auch Multiple-Choice-Fragen beinhalten.

(3) Multiple-Choice-Prüfungsfragen werden als Einfach-Wahlaufgaben und Mehrfach-Wahlaufgaben gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben folgen auf eine Frage mehrere Antwortmöglichkeiten. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige oder einzig falsche Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben folgen auf eine Frage mehrere Antwortmöglichkeiten, von denen mindestens zwei Antworten - aber nicht alle Antworten - zutreffen. Bei jeder Antwortmöglichkeit ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist. Bemerkungen und Texte des/der Prüfungskandidaten/in, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

(4) Der Prüfungsinhalt der Kompetenzprüfung wird dem Lehrinhalt des entsprechenden unter § 1 genannten Kompaktkurses entnommen.

(5) Zur Kompetenzprüfung ist erforderlichenfalls ein Taschenrechner als Hilfsmittel zugelassen. Weitere Hilfsmittel sind in der Regel nicht zugelassen.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistung (Notenschlüssel)

(1) Bei Einfach-Wahlaufgaben wird die maximal erreichbare Punktzahl vergeben, wenn genau diejenige Antwort markiert wurde, die als richtig vorgesehen wurde.

(2) Bei Mehrfach-Wahlaufgaben entspricht die maximal erreichbare Punktzahl der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die maximal erreichbare Punktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind. Für teilweise richtig beantwortete Mehrfach-Wahlaufgaben wird die Punktzahl auf folgende Weise ermittelt: Für jede als richtig vorgesehene und auch markierte Antwort und für jede als falsch vorgesehene und nicht markierte Antwort wird ein Punkt vergeben. Wird eine als richtig vorgesehene Antwort nicht markiert oder eine als falsch vorgesehene Antwort markiert wird kein Punkt vergeben. Werden alle Antworten oder keine der vorgegebenen Antworten markiert, wird die entsprechende Mehrfach-Wahlaufgabe mit null Punkten bewertet.

§ 5 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Prüfungsteilnehmer/innen die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, können von der Aufsicht führenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 6 Bestehen der Kompetenzprüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der insgesamt erreichbaren Punkte erreicht wurden.

§ 7 Zertifikat und Qualitätslogo

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in ein Zertifikat und das Sprengnetter-Qualitätslogo.

(2) Das Qualitätslogo darf der/die Prüfungsteilnehmer/in als Zeichen für seine/ihre nachgewiesene Fachkompetenz für den werblichen Bereich, nach Maßgabe der „Nutzungsbedingungen für das Sprengnetter-Qualitätslogo (Zeichenrichtlinien)“, nutzen (z.B. Verwendung auf Geschäftspapieren, Visitenkarten und Beschilderungen sowie im Internet).

(3) Das Zertifikat besitzt eine Gültigkeit von drei Jahren gerechnet vom Tag der bestandenen Prüfung an. Nach Ablauf des Zertifikates darf das Qualitätslogo nicht mehr verwendet werden.

§ 8 Verlängerung der Zertifikatsgültigkeit

Wünscht der/die Prüfungskandidat/in eine Verlängerung seines/ihrer Zertifikates um weitere drei Jahre, muss er/sie im dritten Jahr ein einschlägiges Weiterbildungsseminar besuchen.

§ 9 Wiederholung der Kompetenzprüfung

(1) Besteht der/die Prüfungskandidat/in die Kompetenzprüfung nicht, kann die Kompetenzprüfung frühestens zum nächsten Workshoptermin wiederholt werden. Hierbei muss der gesamte dreitägige Workshop inklusive Kompetenzprüfung wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung ist insgesamt dreimal möglich.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die nachfolgend genannten Prüfungsregelungen außer Kraft:

1. Besondere Regelungen für die Prüfung „Geprüfte/r MarktWert-Makler/in, Sprengnetter Akademie“ vom 01.11.2011
2. Besondere Regelungen für die Prüfung „ImmoSchaden-Bewerter/in, Sprengnetter Akademie“ vom 29.03.2012
3. Prüfungsregelungen „EnergieWert-Experte/in (Sprengnetter Akademie)“ vom 01.03.2014
4. Prüfungsregelungen „ImmoBarrierefrei-Experte/in (Sprengnetter Akademie)“ vom 01.03.2014
5. Prüfungsordnung für Sofortkompetenzen der Sprengnetter Akademie vom 01.10.2015